

Eitorf, den 26.09.2014

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	20.10.2014
Rat der Gemeinde Eitorf	17.11.2014

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010 zu beschließen.

Begründung:

Die Abwasserbeseitigungssatzung ist in einigen Bereichen wegen rechtlicher Änderungen anzupassen bzw. in redaktioneller Hinsicht zu aktualisieren. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Mustersatzung unter Berücksichtigung der aktuell ergangenen Rechtsprechung angepasst. An dieser orientiert sich die beigefügte Satzungsänderung weitestgehend. Im Einzelnen folgend die **wichtigsten** Änderungen:

I. Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen (§ 8)

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Vorgaben in NRW zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer kann es erforderlich sein, das Niederschlagswasser z.B. wegen seiner Verschmutzung in einem Regenklärbecken oder in anderen Vorbehandlungsanlagen vorzureinigen. § 8 Absatz 2 sieht hierfür vor, dass der Anschlussnehmer verpflichtet werden kann, das verschmutzte Niederschlagswasser auf seinem Grundstück vorzubehandeln (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider oder Fettabscheider). Die Verwaltung ist der grundsätzlichen Auffassung, dass der Straßenbaulastträger ebenfalls als verpflichtet angesehen werden kann, das Straßenoberflächenwasser vorzubehandeln, bevor er es der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Dieses gilt also dann, wenn das Straßenoberflächenwasser eine Pflicht zur Vorbehandlung für die Gemeinde bei der Einleitung in ein Gewässer auslösen würde. In einer Verfügung hat die Gemeinde Eitorf den Landesbetrieb Straßenbau als Verursacher aufgefordert, entsprechende Vorbehandlungsmaßnahmen in Eitorf-Halft durchzuführen. Dadurch würde eine Vorbehandlungsanlage an der Einleitungsstelle des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer für

die Gemeinde entbehrlich. Der Landesbetrieb Straßenbau hat hiergegen Klage vor dem VG Köln eingereicht. Die Satzungsanpassung in § 8 Abs. 2 dient der hinreichenden Konkretisierung.

Nach der Düngemittelverordnung (DüMV) ist das Tierseuchenrecht verschärft worden. Klärschlämme, die für die Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind, dürfen nach der Klärschlamm-Verordnung ab dem 01.01.2014 nur noch als Düngemittel in Verkehr gebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einleitung von Stoffen aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung Nr. 1069/2009 durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm erfolgt. Der neue Absatz 3 trägt dieser rechtlichen Vorgabe Rechnung.

II. Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§15)

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 sind die §§ 53 Abs. 1 e, 53 c Satz 2 Nr. 4 und 61 Abs. 2 LWG NRW neu in das Landeswassergesetz eingefügt worden. Der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen) wurde gestrichen. Die Neuregelung ist am 16.03.2013 in Kraft getreten.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG ist eine neue Landes-Rechtsverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013) erlassen worden. Die SÜwVO Abw NRW 2013 ist am 09.11.2013 in Kraft getreten.

Demnach sollen außerhalb von Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind. Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sind die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen durch den Wegfall des § 61 a LWG NRW komplett entfallen, d.h. es gibt keine landesrechtlichen Prüffristen. Die Gemeinde kann hier selbst Fristen durch Satzung bestimmen, wenn sie dies möchte. Abwasserleitungen müssen allerdings auch künftig nach den gesetzlichen Bestimmungen funktionsfähig und dicht sein, so dass Abwasser nicht in den Untergrund gelangen kann. Weiterhin erforderlich bleibt eine Prüfung der privaten Abwasserleitungen im Falle eines Neubaus, einer wesentlichen Änderung oder einer Erneuerung des vorhandenen Leitungssystems wegen festgestellter Mängel.

III. Sonstige redaktionelle Änderungen / Klarstellungen

Die redaktionellen Änderungen bzw. Klarstellungen ergeben sich größtenteils aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010. Anlage 3 dokumentiert Auszüge aus dem LWG NRW und Anlage 4 zeigt die neue SÜwVO Abw NRW 2013.

Anlage(n)

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: 1. Änderungssatzung

Anlage 3: Auszüge aus dem LWG NRW

Anlage 4: SÜwVO Abw NRW 2013